

Verfahrensgang

LG Berlin, Vorbehaltsurt. vom 30.07.2021 – 94 O 23/20
KG, Urт. vom 01.02.2024 – 2 U 130/21, [IPRspr 2024-24](#)

Rechtsgebiete

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts
Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Leitsatz

Das Gericht hat das anzuwendende ausländische Recht nach § 293 ZPO im Wege des Freibeweises festzustellen, wobei es in seinem Ermessen steht, wie es sich die Kenntnisse des fremden Rechts verschafft. In einem Urkundenprozess gelten insoweit keine Besonderheiten.

Bei der Ermittlung des ausländischen Rechts kann das Gericht auch auf von den Parteien vorgelegte Privatgutachten zurückgreifen. Eine ergänzende Beweiserhebung ist in diesem Fall nur dann erforderlich, wenn die Ausführungen in den Rechtsgutachten eine im Streitfall gegebene Besonderheit des Sachverhalts unberücksichtigt lassen. [LS von der Redaktion neu gefasst]

Rechtsnormen

16/2004 BC (Virgin Is./UK) **s. 129**
AEUV **Art. 49**; AEUV **Art. 54**; AEUV **Art. 198**; AEUV **Art. 199**; AEUV **Art. 203**
BrexitAbk **Art. 126**
EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 7 ff.**
HCO 1998 (Hongkong) **s. 48**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 1**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 3**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 4**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 19**
Rom II-VO 864/2007 **Art. 1**
SGO 1896 (Hongkong) **s. 12**; SGO 1896 (Hongkong) **s. 13**; SGO 1896 (Hongkong) **s. 15**;
SGO 1896 (Hongkong) **s. 16**; SGO 1896 (Hongkong) **s. 29**; SGO 1896 (Hongkong) **s. 30**;
SGO 1896 (Hongkong) **s. 31**; SGO 1896 (Hongkong) **s. 32**; SGO 1896 (Hongkong) **s. 37**;
SGO 1896 (Hongkong) **s. 57**; SGO 1896 (Hongkong) **s. 58**
ZPO **§ 52**; ZPO **§ 88**; ZPO **§ 293**; ZPO **§§ 511 ff.**; ZPO **§ 592**; ZPO **§ 595**

Sachverhalt

Die Klägerin macht mit ihrer Klage die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von ... € für von ihr an die Beklagte gelieferte Atemschutzmasken sowie die Zahlung eines Bonus in Höhe von ... € wegen Lieferung der Masken geltend. Das Landgericht Berlin hat mit Vorbehaltsurteil vom 30.07.2021 (Az. 94 O 23/20) der Klage bezüglich dieser Hauptforderungen in vollem Umfang stattgegeben und sie lediglich wegen der Zinsen teilweise und bezüglich der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten vollständig abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Mit der Berufung verfolgt diese das erstinstanzliche Begehren, nämlich die Abweisung der Klage in vollem Umfang, weiter.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Berufung der Beklagten ist am Maßstab der §§ 511 ff. ZPO zulässig und dabei insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

[3] Die Berufung der Beklagten ist indes unbegründet ...

[4] A) Es bestehen keine Zweifel an der Zulässigkeit der Klage.

[5] I. Die Klägerin ist partei- und prozessfähig.

[6] 1. ... 2. Die Klägerin war zunächst gemäß der Gründungstheorie rechtsfähig. Sie hat ihre Rechtsfähigkeit auch nicht im Laufe des Prozesses durch den Vollzug des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union mit Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 (sog. Brexit) verloren. Bei den British Virgin Islands handelt es sich mittlerweile im Verhältnis zur Europäischen Union um ein sog. Drittland. Die Inseln waren zwar zunächst gemäß Art. 198, 199 Nr. 5, Art. 203 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union i. V. m. Anhang II (ABI 2008, C 115/47, 137 – AEUV) in den Geltungsbereich der insoweit für die Überseeischen Gebiete assoziationsrechtlich modifizierten Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV einbezogen (vgl. BGH NJW 2004, 3706, 3707 ([IPRspr 2004-28](#)); vgl. zu den insoweit durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 inhaltlich unveränderten Bestimmungen: BGBl 2008 II, S. 1038, 1060; vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 13. April 2010 – 5 StR 428/09 ([IPRspr 2010-19](#))). Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union mit Wirkung zum 1. Februar 2020 und dem Ablauf des in Art. 126 des Austrittsabkommens bestimmten Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 können sich aber selbst britische Gesellschaften nicht mehr auf die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV berufen (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 16. Februar 2021 – II ZB 25/17 ([IPRspr 2021-117](#))). Erst Recht gilt diese nun nicht mehr für Gesellschaften, die in überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten gegründet wurden und die bisher nur aufgrund der besonderen Beziehungen zu Großbritannien über Art. 198 AEUV i. V. m. Anhang II der AEUV an der Niederlassungsfreiheit partizipiert haben (vgl. hierzu auch Schmalenbach in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, Art. 198 AEUV Rn. 1).

[7] Zur Anwendung kommt daher die sog. Sitztheorie. Weder im sekundären Unionsrecht (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. f Rom I-VO und Art. 1 Abs. 2 Buchst. d Rom II-VO) noch im autonomen deutschen Recht (vgl. Art. 7 bis 10 EGBGB) existieren Kollisionsregeln für Gesellschaften und juristische Personen. Aufgrund gewohnheitsrechtlicher Geltung findet jedoch gegenüber Drittstaaten, also solchen die weder der Europäischen Union angehören noch aufgrund von Verträgen hinsichtlich der Niederlassung gleichgestellt sind, die sogenannte Sitztheorie Anwendung, wonach auf eine Gesellschaft das Recht des Staates anzuwenden, das am Sitz der Gesellschaft gilt (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2008 – II ZR 158/06 ([IPRspr 2008-11](#)); BFH, Beschluss vom 13. Oktober 2021 – I B 31/21 ([IPRspr 2021-177](#)); OLG München, Urteil vom 5. August 2021 – 29 U 2411/21 Kart ([IPRspr 2021-172](#)); Altmeppen in: Altmeppen, 11. Aufl. 2023, § 4a GmbHG Rn. 28). Für die Beurteilung der Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft ist dementsprechend das Recht des Sitzstaates maßgeblich (BGH, Urteil vom 27. Oktober 2008 – II ZR 158/06 ([IPRspr 2008-11](#))). Unter Sitz ist dabei der tatsächliche Verwaltungssitz zu verstehen. Dieser befindet sich an dem Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden (BGH, Urteil vom 21. März 1986 – V ZR 10/85 (IPRspr. 1986 Nr. 19)).

[8] Hier spricht alles dafür, dass sich der Verwaltungssitz der Klägerin nicht auf den British Virgin Islands befindet, sondern sie lediglich dort gegründet wurde, die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung aber in Hongkong in effektive Geschäftsführungsakte umgesetzt werden ...

[9] Nach dem Recht Hongkongs ist die auf den British Virgin Islands gegründete Klägerin als rechtsfähig anzusehen. Denn die in Hongkong anwendbare Rechtsordnung knüpft das Personalstatut einer Gesellschaft an deren Gründungsrecht (vgl. BGH, Urteil vom 13. September 2004 – II ZR 276/02 ([IPRspr 2004-28](#)); Eckardt in: Dauner-Lieb/Langen, 4. Aufl. 2021, Anh. zu § 705 BGB Rn. 8; Kindler in: MüKoBGB, Internationales Wirtschaftsrecht, 8. Aufl. 2021, Teil 10 Rn. 513). Diese Verweisung in der Rechtsordnung Hongkongs auf das Recht der British Virgin Islands ist gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB auch für deutsche Gerichte maßgebend (BGH, Urteil vom 13. September 2004 – II ZR 276/02 ([IPRspr 2004-28](#))). Dass die Klägerin eine auf den British Virgin Islands gegründete Limited ist, hat diese belegt durch in Kopie vorgelegten Urkunden, nämlich das Certificate of Incorporation und das Certificate of Incumbency.

[10] 3. Die Klägerin ist auch prozessfähig. Prozessfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Prozesshandlungen wirksam vornehmen zu können. Die Prozessfähigkeit wird vorliegend nicht über § 52 ZPO und eine Anknüpfung der Geschäftsfähigkeit ermittelt. Die Frage der Bestellung ihrer Organe und deren Vertretungsmacht ist im Falle einer ausländischen Gesellschaft vielmehr gemäß einer ungeschriebenen Kollisionsnorm nach dem Gesellschaftsstatut zu beurteilen (OLG Naumburg, Beschluss vom 17. März 2014 – 12 Wx 33/13; OLG München, Beschluss vom 9. November 2020 – 34 Wx 235/20 ([IPRspr 2020-234](#))). Zur

Vertretung einer nach dem Recht der British Virgin Islands gegründeten Limited ist gemäß sec. 129 subsec. 2 BVI Business Companies Act 2004 ihr director berechtigt (vgl. hierzu OLG München, Beschluss vom 9. November 2020 – 34 Wx 235/20 ([IPRspr 2020-234](#))). Durch das von der Klägerin vorgelegte Certificate of Incumbency ist belegt, dass S... G#### Director der Klägerin ist und daher berechtigt ist, diese in dem hiesigen Rechtsstreit zu vertreten.

[11] II. Die Klägerin ist schließlich auch postulationsfähig.

[12] Auf die Rüge der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung im Sinne des § 88 ZPO hat die Klägerin eine Kopie der von ihrem Director S... G#### unterzeichneten Vollmacht zur Akte gereicht. Dem ist die Beklagte sodann schon nicht mehr entgegengetreten. Der Senat hat keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung, zumal der Director S... G#### auch selbst an der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht und dem Berufungsgericht teilgenommen hat.

[13] III. ... B) Die Klage ist im Urkundenprozess auch begründet.

[14] I. Auf die vorliegenden Rechtsbeziehungen der Parteien findet gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO das auf die Sonderverwaltungszone Hongkong anwendbare Ortsrecht Anwendung.

[15] Die Parteien haben unstreitig eine Rechtswahl im Sinne des Art. 3 Rom I-VO nicht getroffen. Der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag hat den Verkauf von einer Million Masken, mithin den Kauf von beweglichen Sachen, zum Gegenstand. Die Beklagte hat – wie bereits ausgeführt – ihren Sitz im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO in Hongkong. Dass es eine offensichtlich engere Verbindung mit dem Recht eines anderen Staates gäbe (Art. 4 Abs. 3 Rom I VO), ist nicht erkennbar ...

[16] II. Der Senat konnte vorliegend mit Blick auf die von den Parteien vorgelegten Privatgutachten von der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 293 ZPO absehen.

[17] Ebenso wie die Prüfung der Sachurteilsvoraussetzungen und aller übrigen von Amts wegen zu beachtenden Fragen unterliegt die Feststellung ausländischen Rechts im Urkundenprozess keinen Einschränkungen. Die beweisrechtlichen Regeln des Urkundenprozesses (§§ 592 S. 1, 595 Abs. 2 ZPO) beziehen sich allein auf die Tatsachen und gelten nicht für die Ermittlung ausländischen Rechts, dessen Normen der Richter von sich aus, unabhängig vom Vorbringen der Parteien, anzuwenden hat (BGH, Urteil vom 13. Mai 1997 – IX ZR 292/96 (IPRspr. 1997 Nr. 2)).

[18] Das in einem anderen Staat geltende Recht bedarf des Beweises nach § 293 S. 1 ZPO aber nur, als es dem Gericht unbekannt ist. Dabei ist das Gericht bei der Ermittlung der Rechtsnormen auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt, sondern befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen. Es hat also im Wege des Freibeweises das anzuwendende ausländische Recht von Amts wegen festzustellen, wobei es in seinem Ermessen steht, wie es sich die Kenntnis des fremden Rechts verschafft. Es ist insbesondere zulässig, eigene Nachforschungen anzustellen, z. B. durch Studium der Gesetzesblätter des jeweiligen Staates, Gesetzbücher, Kommentare, Lehrbücher und sonstigen Veröffentlichungen (Huber in: Musielak/Voit, 20. Aufl. 2023, § 293 ZPO Rn. 4). Das Gericht kann zudem auf die von den Parteien vorgelegten Privatgutachten zurückgreifen; es ist allerdings ergänzend hierzu Beweis zu erheben, wenn die Ausführungen in den Rechtsgutachten eine im Streitfall gegebene Besonderheit des Sachverhalts unberücksichtigt lassen (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2011 – I ZR 144/09 ([IPRspr 2011-3](#)), Rn. 13; Bacher in: BeckOK, 51. Ed. 1. Dezember 2023, § 293 ZPO Rn. 16.2).

[19] Vorliegend hat die Beklagte ein vorläufiges Gutachten einer in Hongkong ansässigen Rechtsanwaltskanzlei (Preliminary Advice von Barrister J#### L# vom 10. November 2020) und die Klägerin eine gutachterliche Stellungnahme eines auf den Bereich des common law spezialisierten Rechtswissenschaftlers (Gutachterliche Stellungnahme von Prof. V...## vom 31. Mai 2021) vorgelegt ...

[20] III. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Masken in Höhe von ... € aus sec. 29 SGO zu.

[21] 1. Hongkong ist zwar Teil der Volksrepublik China, besitzt aber eine autonome, vom chinesischen Recht unabhängige Rechtsordnung, wobei für den Bereich des Warenkaufs in erster Linie das sog. Sales of Goods Ordinance 1896, hier Cap. 26 gilt. Die von den Parteien beauftragten Privatgutachter stützen ihre

Lösung jeweils eben auf diese Vorschriften. Dabei ergibt sich aus sec. 57 SGO zunächst für Handelskäufe, dass es sich bei fast allen Bestimmungen der SGO um dispositive Rechtsnormen handelt, die dann keine Anwendung finden, wenn die Parteien abweichende Regelung getroffen haben (Grundsatz der Privatautonomie).

[22] Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises folgt aus sec. 29 SGO. Danach ist es die Pflicht des Käufers, gemäß den Bedingungen des Kaufvertrages die Ware anzunehmen und zu bezahlen. Die Voraussetzungen für diesen Zahlungsanspruch liegen vor.

[23] 2. Die Parteien haben unstreitig einen Kaufvertrag mit dem aus der Anlage K 1 ersichtlichen Inhalt geschlossen.

[24] 3. Der Kaufpreis ist auch gemäß sec. 30 SGO fällig geworden.

[25] Nach sec. 30 SGO müssen die Lieferung der Waren und die Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde („Unless otherwise agreed,...“). Dementsprechend ist nach dem Recht Hongkongs – wie auch im deutschen Recht – eine vertragliche Regelung zur Fälligkeit vorrangig zu berücksichtigen.

[26] Nach der am 22. April 2020 schriftlich zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung ist der volle Kaufpreis nach der Lieferung in Deutschland vor der Zollabfertigung fällig geworden („Terms of payment, and Process: Payment in full upon delivery in Germany (CIF) before German Custom Clearance. Deposit of the funds on a notary account in Germany. The final inspections and acceptance of the goods in quality in quantity is performed by an independent accredited 3rd party institute, mandated by the buyer, at time of departure from the manufacturer. The entire freight is insured after the inspection by the forwarder.“). Unstreitig sind die Masken am 29. April 2020 in Frankfurt eingeflogen und anschließend durch den von der Beklagten beauftragten Spediteur verladen worden.

[27] 4. Soweit die Beklagte zusätzliche Bedingungen für die Entstehung des Kaufpreisanspruchs behauptet hat, ist sie für ihren Vortrag im Urkundsverfahren beweisfällig geblieben ...

[28] 5. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine zum Rücktritt vom Vertrag berechtigende Leistungsstörung vorliegt.

[29] a) Anders als die Beklagte meint, hat nicht die Klägerin die Mangelfreiheit der Masken darzulegen und zu beweisen. Im Gegenteil liegt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Mängeln jedenfalls nach Versendung der Masken nach Frankfurt auf Seiten der Beklagten. Dabei kommt es hier schon nicht darauf an, dass auch nach dem Recht Hongkongs die Person, die eine Tatsache behauptet (hier: Vorliegen einer Vertragsverletzung), diese beweisen muss (burden of proof, The party which alleges a fact must prove it.). Die Regelungen der SGO können auch nicht so verstanden werden, dass die Käuferin auch noch nach der Übergabe der Ware die Mangelfreiheit der Ware darzulegen und zu beweisen hätte. Vielmehr ist es so, dass nach dem Recht von Hongkong der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises entfällt, wenn eine zur Vertragsbeendigung berechtigte Vertragsverletzung festzustellen wäre (repudiatory breach of contract). Ist ein Kaufvertrag an eine vom Verkäufer zu erfüllende Bedingung geknüpft, kann der Käufer nach sec. 13 Abs. 1 SGO bei Nichterfüllung der Bedingung von dem Vertrag zurücktreten. Eben auf eine solche qualifizierte, zur Vertragsbeendigung berechtigende Vertragsverletzung stützt sich die Beklagte. Auf die gesetzlichen Regelungen zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast kommt es aber nicht einmal an, weil die Beklagte hier schon nach den Regelungen in dem Kaufvertrag die Darlegungs- und Beweislast der von ihr behaupteten Mängeln zu tragen hat. Denn danach stand der Beklagten das Recht zu, die Masken durch ein unabhängiges Institut im Werk der Herstellerin auf Mängel prüfen zu lassen. Damit hatte sie die Möglichkeit, die Masken einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel vor Ort geltend zu machen und die Ware zurückzuweisen. Diese vertragliche Regelung kann aber nur so verstanden werden, dass die Beklagte mit der Entscheidung zum Ausflug der Masken die Ware als vertragsgemäß akzeptiert und in der Folge die von ihr im Prozess behaupteten Mängel selbst darzulegen und zu beweisen hat.

[30] b) Dass die von der Klägerin gelieferten Masken mangelhaft wären, lässt sich jedenfalls im Urkundsverfahren nicht feststellen. Nach dem Recht von Hongkong liegt eine Schlechtlieferung vor, wenn

die Ware nicht die vereinbarte Qualität besitzt (sec. 15 Abs. 1 SGO) oder diese nicht die handelsübliche Qualität aufweist (sec. 16 Abs. 1, Abs. 2 SGO).

[31] aa) Schon aus Rechtsgründen kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie zur Zurückweisung der Masken berechtigt gewesen wäre, weil diese nicht der Beschreibung in dem Kaufvertrag entsprochen hätten. Nach sec. 15 SGO besteht die stillschweigende Bedingung, dass die Waren der vertraglichen Beschreibung entsprechen müssen (vgl. sec. 15 SGO „there is an implied condition that the goods shall correspond with the description“) ...

[32] bb) Es ist überdies auch nicht zu beanstanden, dass die von der Klägerin gelieferten Masken nicht dem europäischen Standard FFP2 entsprechen. Denn die Parteien haben sich zumindest im Nachhinein darauf verständigt, dass die Lieferung von Masken des Typs KN95 den vertraglichen Vorgaben gleichfalls genügt ...

[33] cc) Die Beklagte kann sich zumindest im Urkundsverfahren auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Masken nicht die handelsübliche Qualität (sec. 16 Abs. 1, Abs. 2 SGO) aufwiesen. Denn ihr gelingt es jedenfalls nicht, das Fehlen dieser Qualität durch Urkunden unter Beweis zu stellen.

[34] (1) Die Beklagte kann sich allerdings schon aus Rechtsgründen nicht auf eine etwa fehlende Verkehrsfähigkeit der Masken hier berufen, weil sie die Masken in Hongkong bestellt und sich mit dem chinesischen Standard KN95 ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Damit hat die Beklagte aber das Risiko, dass die von ihr bestellten Masken des chinesischen Standards in Deutschland nicht verkehrsfähig sind, selbst übernommen ...

[35] (2) Das Landgericht ist zudem zu Recht davon ausgegangen, dass der TÜV-Bericht Nord die Mangelhaftigkeit der Masken (z. B. Tragebänder gerissen, Nasenbügel nicht fest, Durchlass-, Sensorik- und Sichtprüfung nicht bestanden) schon nicht belegt. Denn im Urkundenprozess sind solche Schriftstücke ausgeschlossen, die lediglich eine Zeugen- oder Sachverständigenaussage ersetzen sollen, weil andernfalls die Beschränkung der Beweismittel auf Urkunden wegen der problemlosen Umgehung sinnlos wäre (BGH, Urteil vom 18. September 2007 – XI ZR 211/06; Voit in: Musielak/Voit, 20. Aufl. 2023, § 592 ZPO Rn. 12). Eben so liegt der Fall aber hier. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens muss daher dem Nachverfahren vorbehalten bleiben.

[36] c) Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu wenige Masken geliefert hat. Nach [s.] 32 Abs. 1 SGO kann der Käufer die Ware zwar zurückweisen, wenn der Verkäufer eine geringere Warenmenge liefert als vertraglich vereinbart. Vorliegend ist dies aber schon nicht erkennbar ...

[37] Demnach kommt es schon nicht mehr darauf an, dass im Anwendungsbereich der SGO das Zurückweisungsrecht des Käufers entfällt, wenn die Abweichung von der vereinbarten Menge nur geringfügig ist, wovon bei einer Unterschreitung von 0,04 % wohl auszugehen sein dürfte. Ob die Beklagte die Ware auch angenommen hat, was gemäß [s.] 32 Abs. 1 Hs. 2 SGO einer Zurückweisung gleichfalls entgegensteht, kann daher letztlich dahinstehen.

[38] d) Es liegt schließlich kein zum Rücktritt berechtigender Verzug vor ([s.] 31 Abs. 2 SGO). Es ist schon nicht ersichtlich, dass eine feste Leistungszeit vereinbart worden wäre, die zu einem Rücktritt auch nur dann berechtigen würde, wenn die Frist zu einer wesentlichen Vertragsbestimmung (condition) erhoben worden wäre ([s.] 12 Abs. 1 SGO). Hier haben sich die Parteien in Ziffer 2 (gemeint 3) des Vertrages darauf verständigt, dass der 30. April 2020 als bloßes „Zieldatum“, aber nicht als fixer Termin gelten soll. Bestätigt wird diese Auslegung auch durch den Haftungsausschluss („exclusion of liability for delays“), den die Parteien für den Fall der verspäteten Lieferung vereinbart haben.

[39] 6. Nach alledem könnte sogar dahinstehen, ob das Recht der Beklagten zur Vertragsbeendigung wegen der Annahme der Ware als vertragsgerecht im Sinne der sec. 37 SGO (acceptance of the goods) bereits von vornherein ausgeschlossen ist. So kann die Nichterfüllung einer vom Verkäufer zu erfüllenden Bedingung nach sec. 13 Abs. 3 SGO nicht mehr als Grund für die Zurückweisung, sondern nur noch als Gewährleistung geltend gemacht werden, wenn der Käufer die Ware angenommen hat. Dabei gilt die Ware nach sec. 37 Abs. 1 lit. a SGO als angenommen, wenn der Käufer dem Verkäufer gegenüber ausdrücklich oder konkludent anzeigt, dass er sie angenommen hat. Dies setzt jedoch wiederum voraus,

dass der Kläger zuvor eine angemessene Gelegenheit hatte, die Ware zu untersuchen (sec. 37 Abs. 2, Abs. 5 SOG). Allerdings liegen auch diese Voraussetzungen hier vor.

[40] a) ... b) ... c) Nach alledem kann dahinstehen, ob von einer Annahme der Ware auch wegen verspäteter Rügeerhebung auszugehen wäre. Nach Nr. 37 Abs. 4 SGO gilt die Ware als angenommen, wenn der Käufer sie nach dem Verstreichen einer angemessenen Frist behält, ohne dem Verkäufer gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass er sie zurückgewiesen hat. Ob eine Frist angemessen ist, ist nach dem Recht von Hongkong eine Frage des Sachverhalts, also unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu bewerten ([s.] 58 SGO). Nach der vertraglichen Vereinbarung hatte die abschließende Untersuchung der Ware nach Qualität und Quantität durch ein von der Beklagten beauftragtes Institut bei dem Hersteller zu erfolgen. Die Parteien waren sich bei Vertragsschluss also einig, dass der Beklagten mit der Untersuchung vor Ort in Hongkong im Werk der Herstellerin ausreichend Gelegenheit zur Untersuchung der Ware eingeräumt wird. Unter Berücksichtigung der besonderen Vertragskonstellation, insbesondere auch den anfallenden Kosten für die Auslieferung der Masken (... US-Dollar) und ggf. deren Rücklieferung im Falle der Zurückweisung, erscheint es gut vertretbar, dass die Beklagte die Rüge jedenfalls vor dem Abflug der Ware hätte erheben müssen und damit die Angemessenheit der Frist durch den Vertrag bereits vorgegeben ist. Hiergegen dürfte auch das englische Präjudizienrecht nicht sprechen. Zwar soll danach bei Handelskäufen, in denen der Verkauf der Waren zum Zwecke des Weiterverkaufs durch den Erstverkäufer erfolgt, die Frist auch die Zeit zur Prüfung der Sache durch den Zweitkäufer umfassen. Allerdings gilt nach dem Recht von Hongkong der Vorrang der Parteiabrede. Insoweit spricht viel dafür, dass es den Parteien gerade darauf ankam, eine abschließende und rechtssichere Lösung hinsichtlich etwaiger Mängelrügen bereits vor dem Ausflug der Ware zu schaffen. Damit dürfte es darauf, ob die Weiterleitung von Testberichten mit E-Mails vom 2., 6. und 10. Mai 2020 als Rügen zu verstehen sind, schon nicht mehr ankommen.

[41] d) Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, dass eine Annahme der Masken als vertragsgemäß auch darin liegen könnte, dass die Beklagte auf die Forderung der Klägerin vom 27. Mai 2020 nicht reagiert hat. Mit E-Mail von diesem Tag hat die Klägerin die Beklagte zur Herausgabe der Masken unter Hinweis auf weitere Kaufinteressenten aufgefordert. Diesem Vortrag ist die Beklagte lediglich pauschal entgegengetreten.

[42] IV ... V. Der Zinsanspruch folgt aus sec. 48 High Court Ordinance (vgl. hierzu auch OLG Koblenz, Urteil vom 10. August 2015 - 12 U 580/11 ([IPRspr 2015-32](#)), Rn. 31; Magnus in FS Martinek, 2020, S. 443, 450 f.). Danach kann das Gericht nach seinem Ermessen Zinsen ab Fälligkeit zusprechen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zur Fälligkeit Bezug genommen. Die von Seiten des Landgerichts angesetzte Zinshöhe von 5 % p. a. ist angemessen und wurden von der Beklagten mit der Berufung auch nicht beanstandet.

[43] C. ...

Fundstellen

Bericht

Fuchs, GWR, 2024, 181

IPRax, 2024, V, Heft 3

Leuering, NJW-Spezial, 2024, 496

LS und Gründe

NZG, 2024, 1049

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-24>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).